

Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsrates

Präsidium 2004

Bericht des Büros

I. Allgemeines

Bei der Wahl der drei Präsidiumsmitglieder 2001-2003, haben die „Minoritätsfraktionen“ (CSP, Öffnung und OL), vertreten durch Philippe Wandeler, den gestellten Antrag angenommen, das Präsidium für die drei Jahre der CVP, der FDP und der SP zu überlassen, aber ausdrücklich die Beteiligung eines ihrer Mitglieder für den Fall vorbehalten, dass sich die Arbeiten des Verfassungsrates über das Jahr 2003 hinaus verlängern würden (Amtliches Tagblatt 2000 229).

Anlässlich der Sitzung des Büros vom 14. Mai 2002, haben die bereits genannten „Minoritätsfraktionen“, denen sich die SVP angeschlossen hat, vertreten durch Félicien Morel, ihre Forderung nach einem Präsidium des Verfassungsrates für 2004 in Erinnerung gerufen.

Da keinerlei Einwände von Seiten der anderen politischen Fraktionen bestanden, hat das Büro grundsätzlich zugestimmt. Es hat das Sekretariat ersucht, einen Entwurf für die Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, um die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten für 2004 zu ermöglichen.

Die Überlegungen des Büros sind folgende:

- Für den Vorsitz des Plenums wird für 2004 eine neue Person gewählt.
- Die Wahl sollte anfangs 2003 stattfinden. Die neugewählte Person würde sich dem aktuellen Präsidium direkt anschliessen. So wäre sie in sämtliche Tätigkeiten der Präsidiumskollegen/innen integriert (Sitzungen des Präsidiums¹, des Büros, der Präsidentenkonferenz, der Plenarsitzungen), was für ihren Antritt des Präsidiums² anfangs 2004 eine gewisse Kontinuität garantieren würde.

Der/die Neuangekommene würde zuerst als dritte/r Vizepräsident/in integriert. Am 1. Juli 2003, würde er/sie 1. Vizepräsident/in. Diese Formel wurde dem Büro am 25. Juni 2002 von der CVP-Fraktion vorgeschlagen und war unbestritten. Sie wird Frau Rose-Marie Ducrot gestatten, eine halbes Jahr lang als 1. Vizepräsidentin zu amten (als Ausgleich für die wenigen von ihr geleiteten Plenarsitzungen im 2001).

¹ Das « Präsidium » besteht nicht formell – es wird als Organ in der Geschäftsordnung nicht genannt (siehe jedoch den neuen Absatz 2^{bis} von Art. 10 *in fine*). Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vereinigen sich jedoch, um die Sitzungen des Plenums und seiner verschiedenen Organe vorzubereiten. Die Sitzungen des « Präsidiums » sind im Budget veranschlagt.

² Der definitive Text des Entwurfs der neuen Verfassung wird von allen Personen unterzeichnet werden, die als Präsident/in ihr Amt ausübten, der Präsident oder die Präsidentin 2004 natürlich inbegriffen (Art. 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

- Es wäre unverhältnismässig, 2004 alle drei im Jahr 2000 für das Präsidium 2001, 2002 und 2003 gewählten Personen zu ersetzen. Diese Personen sollten also in ihrem Amt bestätigt werden. Sie werden erste, zweite und dritte Vizepräsidenten/innen.
- Die gleiche Überlegung gilt für die Mitglieder des Büros, die für drei Jahre gewählt sind (Art. 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Aus Klarheitsgründen fügt man Art. 9 Abs. 1 den Hinweis hinzu, dass sie für die restliche Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates wiederwählbar sind.

II. Kommentar zu den verschiedenen Änderungen

1. Art. 8 Abs. 1

Die Zusammensetzung des Büros ändert sich. Der Einfachheit halber wählen wir den Ausdruck „der drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen“ (gegenwärtig: „des ersten Vizepräsidenten oder der ersten Vizepräsidentin, des zweiten Vizepräsidenten oder der zweiten Vizepräsidentin“).

2. Art. 9 Abs. 1

Die Wiederwahl der Mitglieder des Büros über die ursprüngliche Zeitperiode von drei Jahren hinaus muss möglich sein und in klarer Form vorgesehen werden.

3. Art. 10 Abs. 2^{bis} (neu)

Dies ist die zentrale Bestimmung: Sie muss die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin 2004 gestatten. Sie regelt auch die Integration dieser Person im Jahr 2003 und die notwendigen Rollenveränderungen für den 1. Juli 2003 und für 2004 – die festgehaltene Lösung ist folgende:

	2002	Erstes Semester 2003	Zweites Semester 2003	2004
Präsident/in	Katharina Hürlimann	Christian Levrat	Christian Levrat	Neue(r)
Erste/r Vizepräsident/in	Christian Levrat	Rose-Marie Ducrot	Neue(r)	Rose-Marie Ducrot
Zweite/r Vizepräsident/in	Rose-Marie Ducrot	Katharina Hürlimann	Rose-Marie Ducrot	Katharina Hürlimann
Dritte/r Vizepräsident/in	–	Neue(r)	Katharina Hürlimann	Christian Levrat

4. Art. 14

Diese Bestimmung, welche die Vertretung in Folge von Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin betrifft, muss abgeändert werden, um dem Hinzukommen des dritten Vizepräsidenten oder der dritten Vizepräsidentin Rechnung zu tragen. Um die Bestimmung nicht noch schwerfälliger zu machen, wurde die Formulierung leicht abgeändert.

5. Art. 32

Die Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz ändert sich.

6. Art. 64 Abs. 1

Diese Bestimmung muss abgeändert werden, um dem Vorhandensein eines dritten Vizepräsidenten oder einer dritten Vizepräsidentin Rechnung zu tragen.

7. Art. 64 Abs. 6 (neu)

Das Plenum hat die Gewohnheit angenommen, Wahlen durch Zuruf vorzunehmen. Bis heute hat es dagegen keine Einwände gegeben. Die neue Bestimmung bestätigt diese Praxis, unabhängig von der Frage des Präsidiums 2004.

III. Inkrafttreten

Um einen raschen Amtsantritt des Präsidenten oder der Präsidentin 2004 als erste/r Vizepräsident/in 2003 zu gewährleisten, ist es gut, wenn die vorgeschlagene Änderung sofort in Kraft tritt.

Freiburg, 28. November 2002

Die Präsidentin:

Katharina Hürlimann

Der Generalsekretär:

Antoine Geinoz